

Dieser Schein ist von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Tags der Ausstellung, zu unterschreiben.

§. 10. Der Obrigkeit beziehentlich den von solcher beauftragten Beamten darf die Einsichtnahme in die nach §§. 1, 2 und 3 zu führenden Bücher nicht verweigert werden. Auch können, wie bereits in der revidirten Strafproceßordnung, vom 1. October 1868 §§. 76 und 77 vorgeschrieben ist, die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten Durchsuchungen des vorhandenen Effectenlagers, sowie Beschlagnahmen von Gegenständen vornehmen, in welchem letztern Falle dieselben dem Inhaber Empfangsbescheinigung auszustellen haben.

§. 11. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordene dergleichen Bücher sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgehilfen der §. 1, 2, 3 bezeichneten Geschäftstreibenden und es haben die Letzteren die Ersteren zu vertreten.

§. 13. Uebertretungen der in diesem Regulative erteilten Vorschriften werden nach Befinden mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. und, soviel die Pfandleiher betrifft, nach §. 360 des Strafgesetzbuchs Pct. 12 bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Uebrigens kann der Handel mit den §. 1 genannten Gegenständen, sowie das Geschäft eines Pfandleihers (§. 2 und 3) nach §. 35 der Gewerbeordnung vom 21 Juni 1869 demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

**108.** Regulativ, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermietther betr., vom 2. Decbr. 1869.

§. 1. Jede Person, die das Geschäft eines Gesindevermietthers betreibt, ist verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das Eine bezüglich der einen Dienst suchenden Dienstboten, das Andere bezüglich der einen Dienstboten suchenden Dienstherrschaften.

§. 2. Das Buch, welches wegen der Dienst suchenden zu halten ist, muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name, Alter und Wohnort des Dienst suchenden;
3. Bezeichnung der Stellung, für welche derselbe sich vermieten will;
4. Tag des erteilten Auftrags;
5. Name, Stand und Wohnort der vermittelten Dienstherrschaft;
6. Gebühr, welche der Dienst suchende bezahlt hat;
7. eine Rubrik für Bemerkungen.

§. 3. Das Buch, welches über die Dienstboten suchenden zu halten ist, muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft;

3. Bezeichnung der Stellung, für welche der Dienstbote gesucht wird;

4. Tag des erteilten Auftrags;

5. Name, Alter und Wohnort des vermittelten Dienstboten;

6. Gebühr, welche von der Dienstherrschaft erhoben worden ist;

7. eine Rubrik für etwaige Bemerkungen.

§. 4. Diese Bücher werden vom Stadtrath abgestempelt und foliirt und sind daher bei demselben zu diesem Zwecke von den Gesindevermietthern bei Eröffnung ihres Geschäfts, beziehentlich sobald die Annahme neuer Bücher nöthig wird, vorzulegen.

Der Obrigkeit ist die Einsicht in diese Bücher nicht zu verweigern.

§. 5. Der Gesindevermietther hat sofort bei Empfang eines Auftrags in das betreffende Buch die erforderlichen Einträge zu machen und dieselben nach Erledigung des Auftrags zu vervollständigen. Namentlich ist er verpflichtet, über die Qualification der Dienst suchenden durch Einsichtnahme in die von denselben vorzulegenden Gesindebücher oder sonstigen Zeugnisse oder durch geeignete Erkundigungseinzueziehung sich ausreichende Kenntniß zu verschaffen.

§. 6. Jeder Gesindevermietther hat ein Gebührenverzeichnis aufzustellen, aus welchem hervorgehen muß, in welchen Fällen? von wem? und nach welcher Höhe? derselbe Gebühren verlangt.

Dieses Verzeichnis ist bei dem Stadtrathe in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine Exemplar im Besitz der Behörde bleibt, das andere, von Letzterer beglaubigt, dem Gesindevermietther zurückzugeben, von diesen aber in seinem Geschäftslocal zur beliebigen Einsicht für das mit ihm in Geschäftsverkehr tretende Publikum auszuhängen ist.

§. 7. Die Höhe der einzelnen Gebührensätze zu bestimmen, ist den Gesindevermietthern anheim gegeben, jedoch ist bei Ausfertigung des Gebührenverzeichnisses darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und erschöpfend abgefaßt wird, damit über die Forderung des Gesindevermietthers einerseits und die von den mit ihm in Geschäftsverkehr tretenden Personen zu zahlende Gebühr andererseits kein Zweifel aufkommen kann.

In dieser Beziehung behält sich der Rath bei Beglaubigung des Gebührenverzeichnisses nach §. 6 die erforderliche Einwirkung vor.

§. 8. So lange nicht dieses Gebührenverzeichnis unter Erfüllung der in §. 6 gegebenen Vorschriften in gültiger Weise durch ein Neues ersetzt ist, bleibt der Gesindevermietther an dasselbe insoweit gebunden, als er die darin enthaltenen Sätze weder zu überschreiten, noch auch andere Ansätze, als im Gebührenverzeichnis enthalten sind, zu erheben berechtigt ist.

§. 9. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordene Geschäftsbücher sind von dem Inhaber 3 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgehilfen der Gesindevermietther, und es haben die Letzteren die Ersteren zu vertreten.